OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653093/10/WP

Datum:
Linz, 18. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der M F, vertreten durch Rechtsanwalt x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 7. Februar 2024, GZ: BHUUVerk-2024-17880/5-TG, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung gemäß § 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. April 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der in Beschwerde gezogene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 7. Februar 2024 forderte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (belangte Behörde [bB]) die Beschwerdeführerin (Bf) auf, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Begründend verweist die bB auf einen Verkehrsunfall am 4. Jänner 2024, an dem die Bf beteiligt war.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde, mit der die Bf im Wesentlichen geltend macht, es habe sich um einen gewöhnlichen Verkehrsunfall gehandelt, aus dessen Umständen sich nicht ableiten lasse, der Bf mangle es an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

2.1. Mit Schreiben vom 12. März 2024 legte die bB die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

2.2. Am 15. April 2024 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Im Zuge der Verhandlung wurde die Bf zum Vorfall am 4. Jänner 2024 ausführlich befragt und konnte sich der erkennende Richter ein umfassendes Bild von der Bf machen. Ebenso wurde im Zuge der Verhandlung der Lenker des weiteren (ebenso am Unfall beteiligten) Fahrzeuges zu seinen Wahrnehmungen befragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf verursachte am 4. Jänner 2024 um ca 9:10 Uhr auf der B127 im Kreuzungsbereich mit dem Güterweg „Dürnberg“ (4100 Dürnberg) einen Verkehrsunfall, wobei sie mit ihrem Fahrzeug von Ottensheim kommend in Richtung Linz fahrend im genannten Kreuzungsbereich zunächst (noch auf der B127 fahrend) ihre Fahrgeschwindigkeit verringerte, links blinkte, sodann links einbog und dabei eine Kollision mit dem entgegenkommenden Fahrzeug des Zeugen R verursachte. Dabei wurde das Fahrzeug des R im rechten vorderen Bereich erheblich beschädigt; ebenso das Fahrzeug der Bf im rechten hinteren Bereich [Meldung PI Puchenau samt Lichtbildbeilage, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt; polizeiliche Einvernahme der Zeugen V und R, Beilage zu ON2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Ausführungen Bf und Zeuge R in der mündlichen Verhandlung, Niederschrift, ON8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Die Bf bemerkte einen „Rumpler“ bzw einen „Ruck“, hielt ihr Fahrzeug auf dem Güterweg in Richtung Dürnberg – mehrere zehn Meter von der B127 entfernt – an, um die Ursache zu suchen. Im Anschluss setzte die Bf ihre Fahrt nach Dürnberg fort.

Die Bf wurde am 20. Mai 1937 geboren. Sie konnte dem Gespräch mit dem erkennenden Richter im Zuge der Einvernahme zum Unfallgeschehen problemlos folgen und konnte glaubhaft darlegen, dass sie das herannahende Fahrzeug des Zeugen R wohl übersehen haben muss, da gerade dieser Kreuzungsbereich einige gefährliche Faktoren (zB Radweg entlang der B127, überholende Fahrzeuge trotz Überholverbots) aufweist. In ihrer Gesamterscheinung machte die Bf auf den erkennenden Richter einen – vor allem geistig – äußerst gesunden Eindruck. Glaubhaft konnte sie darlegen, dass sie ihre (kleine) Landwirtschaft nach wie vor betreibe, mit dem Traktor regelmäßig unterwegs sei und auch sonst noch ein betriebsames Leben lebt. Die äußere Erscheinung und der erkennbare geistige Zustand der Bf lassen den Schluss auf einen Mangel an ihrer gesundheitlichen Eignung nicht zu.

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt, Einholung ergänzender Beweismittel (polizeiliche Einvernahmeprotokolle der Zeugen V und R) und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung samt Befragung des Zeugen R (Unfallgegner) und der Bf. Insbesondere konnte sich der erkennende Richter im Rahmen der Verhandlung von der Bf einen persönlichen Eindruck verschaffen und diesen Eindruck der Entscheidung zugrunde legen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist gemäß § 24 Abs 4 FSG ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen.

2. Das Beweisverfahren hat keinerlei Hinweise hervorgebracht, dass der – von der Bf verursachte – Unfall auf einen körperlichen oder geistigen Mangel der Bf zurückzuführen sei. Vielmehr bildet die Ursache des Unfalles mutmaßlich eine Unachtsamkeit der Bf, die offenkundig das herannahende Fahrzeug des Zeugen R beim Abbiegevorgang übersehen hat; ein Unfallgeschehen, wie es – soweit gerichtsnotorisch – im Straßenverkehr regelmäßig vorkommt. Nicht jede Unachtsamkeit findet ihre Ursache in einem Mangel an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Die diesbezüglichen Gründe sind

mannigfaltig – Ablenkung, mangelnde Konzentration, Müdigkeit, Erschöpfung etc. So kann die Unachtsamkeit bloß ein Indiz für einen körperlichen oder geistigen Mangel darstellen. Jedoch sind im Beweisverfahren keinerlei Hinweise hervorgekommen, dass ein solcher Mangel an der gesundheitlichen Eignung bei der Bf vorliegen könnte. Selbst die bB legt in der Begründung des Bescheides im Wesentlichen bloß das Unfallgeschehen dar, ohne darüber hinausgehende Umstände darzutun, die auf eine mangelnde gesundheitliche Eignung schließen ließen. Insbesondere (auch) aufgrund des persönlich gewonnen Eindrucks des erkennenden Richters vom körperlichen und geistigen Zustand der Bf bestehen keine Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen, weshalb der in Beschwerde gezogene Bescheid ersatzlos zu beheben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnten. Im Übrigen hängt die Beurteilung von Bedenken an der gesundheitlichen Eignung ganz besonders von den Umständen des Einzelfalles ab, weshalb schon aus diesem Grund keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil